

SATZUNG DER ARCHITEKTENKAMMER BERLIN

vom 6. Oktober 1994

in der Fassung vom 24. November 2016

Die Vertreterversammlung der Architektenkammer hat in ihrer Sitzung am 24. November 2016 gemäß § 16 i.V.m. § 12 Abs. 1 Nr. 1 Berliner Architekten- und Baukammergesetz (ABKG) vom 6. Juli 2006 (GVBl. 2006, 720) zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 2016 (GVBl. 2016, 425) folgende Änderung der Satzung beschlossen, die von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen am 5. Juli 2017 genehmigt wurde:

PRÄAMBEL

Die Architektenkammer Berlin bearbeitet die ihr gemäß Berliner Architekten- und Baukammergesetz (ABKG) zugewiesenen Aufgaben und Themen. Sie fördert die Baukultur, die Baukunst, das Bauwesen, den Städtebau und die Landschaftspflege gleichermaßen. Die Architektenkammer vertritt die vielfältigen berufsständischen Interessen und Belange ihrer Mitglieder und unterstützt sie darin, ihren Beruf verantwortungsvoll, kompetent, zukunftsorientiert und dauerhaft auszuüben.

GLIEDERUNG

- § 1 Name, Sitz und Aufgaben
- § 2 Mitgliedschaft
- § 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 4 Organisation
- § 4a Handlungsgrundsätze
- § 5 Vertreterversammlung
- § 6 Arbeitsausschüsse
- § 6a Arbeitskreise
- § 6b Schlichtungsausschuss
- § 6c Eintragungsausschuss
- § 7 Vorstand
- § 8 Behandlung von Minderheitenvoten
- § 9 Ausscheiden und Abberufung von Mitgliedern der Organe
- § 10 Satzungsänderungen
- § 11 Finanzwesen
- § 12 Rechnungsprüfung
- § 13 Versorgungswerk
- § 14 Bekanntmachung
- § 15 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

§ 1 Name, Sitz und Aufgaben

(1) Name, Sitz

Die Kammer führt die Bezeichnung "Architektenkammer Berlin". Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in Berlin. Sie führt ein Dienstsiegel mit dem kleinen Landeswappen.

(2) Aufgaben

Die Aufgaben der Architektenkammer ergeben sich aus dem Berliner Architekten- und Baukammergesetz (ABKG).

§ 2 Mitgliedschaft

Mitgliedschaft in der Architektenkammer Berlin:

1. Die Eintragung in die Berliner Architekten- und Stadtplanerliste bewirkt zugleich die Mitgliedschaft in der Architektenkammer Berlin.
2. Freischaffend Tätige werden in die jeweilige Liste unter dieser Bezeichnung eingetragen.
3. Mit der Zusatzbezeichnung "baugewerblich" werden die Mitglieder eingetragen, die ihren Beruf unter Verfolgung eigener oder fremder Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen ausüben und eigenverantwortlich tätig sind.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Rechte

1. Mitglieder sind nach Maßgabe der Wahlordnungen wahlberechtigt und wählbar, soweit die Wählbarkeit nicht gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 4 ABKG entzogen ist.
2. Mitglieder haben das Recht, die ihre beruflichen Belange wahrenen Einrichtungen und Organe der Kammer in grundsätzlichen Fragen in Anspruch zu nehmen.
3. Die Führung der Berufsbezeichnung richtet sich nach der Eintragung in den Listen. Die Kammer gewährleistet ihren Mitgliedern Schutz vor dem Missbrauch der Berufsbezeichnung nach § 2 ABKG.

(2) Pflichten

1. Mitglieder sind zur Einhaltung der Berufsordnung (§ 27 ABKG) verpflichtet.
2. Sie sind verpflichtet, persönliche Veränderungen hinsichtlich ihrer postalischen Anschrift und ihrer Berufsausübung, besonders nach §§ 1 und 2 ABKG, der Geschäftsstelle der Kammer unverzüglich mitzuteilen.

3. Mitglieder eines Organs der Kammer haben über alle Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen, die vertraulich sind oder als vertraulich bezeichnet werden, auch über ihre Amtszeit hinaus, Stillschweigen zu wahren. § 18 ABKG gilt sinngemäß.
4. Mitglieder, die in ein Organ, einen Arbeitsausschuss oder einen Arbeitskreis der Architektenkammer gewählt oder berufen sind, verpflichten sich zu aktiver Mitarbeit.

§ 4 Organisation

(1) Organe der Kammer sind:

1. die Vertreterversammlung
2. der Vorstand

(2) Geschäftsstelle

1. Die Architektenkammer unterhält eine Geschäftsstelle.
2. Die Organisation der Geschäftsstelle sowie die Aufteilung der Aufgabenbereiche werden durch eine vom Vorstand erlassene Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan geregelt.

§ 4a Handlungsgrundsätze

Die Arbeit der Architektenkammer erfolgt gleichstellungssensibel und diskriminierungsfrei. Dies soll insbesondere durch folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

1. Unter Beachtung der Bestimmungen zur Ämterverteilung zwischen freiberuflich Tätigen und angestellt bzw. beamtet Tätigen sowie den Bestimmungen zur Vertretung der Fachrichtungen wird bei den Wahlen der Organe und Gremien eine geschlechterparitätische Besetzung angestrebt.
2. Die Außenpräsentation der Architektenkammer erfolgt in jeder Hinsicht diskriminierungsfrei.
3. Zur Sicherstellung der Mitwirkung breiter Teile der Mitgliedschaft ist eine Neubesetzung von Ämtern in Organen der Architektenkammer nach Ablauf von drei Amtszeiten anzustreben.
4. Zum Abbau von Chancenungleichheit können die Organe der Kammer konkrete Maßnahmen entwickeln.

§ 5 Vertreterversammlung

(1) Wahl

Die Mitglieder der Vertreterversammlung werden von den Kammermitgliedern in allgemeiner, geheimer und direkter Wahl gewählt. Das Nähere über die Ausübung des Wahlrechts und die Durchführung der Wahl regelt die Wahlordnung der Vertreterversammlung. In der Wahlordnung kann geregelt werden, unter welchen Voraussetzungen sie außer Kraft tritt.

(2) Zusammensetzung

1. Die Mitglieder wählen 41 Vertreterinnen und Vertreter, davon müssen mindestens 21 Mitglieder als freischaffend eingetragen sein. Jede Fachrichtung soll durch mindestens zwei Mitglieder vertreten werden.
2. Mitglieder der Vertreterversammlung scheidend vorzeitig aus:
 - durch schriftliche Verzichtserklärung unter Angabe eines wichtigen Grundes,
 - aus Gründen des § 5 ABKG,
 - aus Gründen des § 22 Abs.1 Nr. 3 bis 5 ABKG,
 - bei Statuswechsel zwischen den Gruppen der freischaffenden Mitglieder gemäß § 4 Abs. 10 ABKG und der übrigen Mitglieder.
3. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes der Vertreterversammlung tritt die oder der nächste Kandidierende aus demselben Vorschlag gemäß der Wahlfeststellung an dessen Stelle. Enthält dieser Wahlvorschlag keine Bewerberin oder keinen Bewerber mehr, erlischt das Mandat ersatzlos. Wird damit der Anteil der Fachrichtung gemäß § 11 Abs. 2 ABKG berührt, so erfolgt die Bestimmung des nachrückenden Mitglieds aus den anderen Wahlvorschlägen dieser Fachrichtung gemäß der Wahlfeststellung.

(3) Amtsdauer

1. Die Amtsdauer der Vertreterversammlung bestimmt sich nach § 11 Abs. 1 ABKG.
2. Die Amtszeit der Mitglieder der Vertreterversammlung beginnt am Tage der auf die Wahlfeststellung folgenden ersten Sitzung der Vertreterversammlung.
3. Die Amtszeit der Mitglieder der Vertreterversammlung endet am Tage der auf die Neuwahl folgenden Sitzung der Vertreterversammlung, im Übrigen gilt § 10 Abs. 2 Satz 4 ABKG.

(4) Aufgaben der Vertreterversammlung

1. Die Aufgaben der Vertreterversammlung ergeben sich aus § 12 (1) ABKG. Danach unterliegen der Beschlussfassung durch die Vertreterversammlung:
 - der Erlass und Änderung der Satzung,
 - der Erlass und Änderung der Berufsordnung,
 - der Erlass und Änderung der Wahlordnung,
 - der Erlass und Änderung der Beitragsordnung,
 - der Erlass und Änderung der Sachverständigenordnung,
 - der Erlass und Änderung der Geschäftsordnung der Vertreterversammlung,
 - den Erlass und Änderung der Eintragungsordnung,
 - den Erlass und Änderung der Fortbildungs- und Praktikumsordnung,
 - den Erlass und die Änderung der Berufsankennungsordnung,
 - die Feststellung des Haushaltsplans und eventueller Nachträge,

- die Zustimmung zur Geschäftsordnung des Vorstandes,
- die Wahl, die Abberufung und die Entlastung des Vorstandes,
- die Bestimmung der Vorschlagslisten für die ehrenamtlichen Mitglieder des Berufs- und Landesberufsgerichts und des Schlichtungsausschusses sowie des Eintragungsausschusses,
- die Bildung von Arbeitsausschüssen,
- die Festsetzung der Entschädigungen für Mitglieder der Organe, der Ausschüsse sowie für Sachverständige,
- die Bildung von Fürsorge- und Versorgungseinrichtungen sowie Ausübung der der Architektenkammer zugewiesenen Befugnisse nach § 15 ABKG (Versorgungswerk).

2. Der Beschlussfassung der Vertreterversammlung unterliegen ferner:

- der Erlass oder die Änderung der Schlichtungsordnung
- die Bildung von Arbeitskreisen und die Festsetzung der Entschädigungen für deren Mitglieder,
- der Erlass und die Änderung der Geschäftsordnung der Arbeitsausschüsse und der Arbeitskreise
- die Genehmigung der Jahresabrechnung,
- die Feststellung der Angelegenheiten, für die sich die Vertreterversammlung die Beschlussfassung vorbehält.

3. Bei der letzten Sitzung der Amtszeit beschließt die Vertreterversammlung über die Entlastung des Vorstandes.

(5) Einberufung

Die Vertreterversammlung wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten einberufen. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung.

(6) Vorsitz

1. Den Vorsitz in der Vertreterversammlung führt die Präsidentin oder der Präsident. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung.
2. Während der Wahl des Vorstandes wird die Vertreterversammlung von der Wahlleitung des Vorstandswahlausschusses geleitet.

(7) Geschäftsordnung

Einzelheiten zur Durchführung der Sitzungen der Vertreterversammlung werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 6 Arbeitsausschüsse

(1) Bildung der Arbeitsausschüsse

1. Die Vertreterversammlung bildet Arbeitsausschüsse gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 14 ABKG zu den folgenden Themen:

- Aus- und Fortbildung,

- Honorar- und Vertragswesen,
- Gesetze und Verordnungen,
- Wettbewerbe und Vergabe,
- Finanzwesen,
- Sachverständigenwesen.

2. Darüber hinaus kann die Vertreterversammlung die Bildung weiterer Arbeitsausschüsse beschließen.

(2) Aufgaben der Arbeitsausschüsse

1. Soweit es sich nicht aus den gesetzlichen Bestimmungen des ABKG ergibt, bestimmt die Vertreterversammlung für die Arbeitsausschüsse Ziele und Aufgabenstellungen, die während der Amtszeit bearbeitet werden sollen.
2. Die Arbeitsausschüsse können für Einzelaufgaben von der Vertreterversammlung oder vom Vorstand beauftragt werden und sind diesen berichtspflichtig. Sie erarbeiten entsprechend der Beauftragung Vorlagen. Mit dem Beschluss über eine Vorlage ist der Arbeitsausschuss hinsichtlich dieser Aufgabe entlastet.
3. Die Arbeitsausschüsse können Anträge in die Vertreterversammlung der Architektenkammer einbringen.

(3) Wahl der Arbeitsausschussmitglieder

1. In die Arbeitsausschüsse können nur Kammermitglieder gewählt werden.
2. Die Wahl erfolgt durch die Vertreterversammlung.
3. Jeder Arbeitsausschuss hat fünf Mitglieder, mindestens eines soll der Vertreterversammlung der Architektenkammer angehören. Die Vertreterversammlung kann Abweichungen von der Regelstärke beschließen.
4. Die Kandidierenden werden auf Vorschlag von Mitgliedern der Architektenkammer für jeden Arbeitsausschuss in eine Liste aufgenommen, die vom Vorstand geführt wird. Die Kandidierenden haben vor der Wahl ihre Zustimmung zu erklären. In der Liste sind außer Vor- und Zunamen die Fachrichtung und Tätigkeitsart anzugeben.
5. Die Wahl erfolgt nach der alphabetisch geordneten Kandidierendenliste.
6. Für die Kandidatin oder den Kandidaten wird einzeln die Stimmenzahl ermittelt und so eine Reihenfolge festgestellt. Bei Stimmengleichheit erfolgt Stichwahl; führt diese nicht zum Erfolg, entscheidet das Los.
7. Gewählt sind so viele Kandidatinnen und Kandidaten, wie der Arbeitsausschuss Mitglieder haben soll. Die übrigen sind entsprechend der ermittelten Reihenfolge Nachrückende. Die Nachrückenden

den sollen in geeigneter Weise über die Arbeit des Arbeitsausschusses aktuell informiert werden.

8. Ist eine Fachrichtung nicht in den Arbeitsausschuss gewählt, so können deren Vertreter ein Kammermitglied dieser Fachrichtung benennen, das ohne Wahl Mitglied des Arbeitsausschusses wird.
9. Scheidet ein Mitglied eines Arbeitsausschusses vor Ablauf der Wahlperiode aus, wird nachgerückt und gegebenenfalls nachgewählt.
10. Die Tätigkeit der Arbeitsausschüsse endet mit ihrer Neuwahl, längstens aber sechs Monate nach Wahl der Vertreterversammlung.

(4) Abwahl der Arbeitsausschussmitglieder

Mitglieder der Arbeitsausschüsse können durch die Vertreterversammlung mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vertreterinnen und Vertreter abgewählt werden auf begründeten Antrag

- des Arbeitsausschusses. Dieser muss den Antrag mit mehr als der Hälfte der Stimmen seiner Mitglieder beschlossen haben,
- des Vorstandes. Dieser muss den Antrag mit mehr als der Hälfte der Stimmen seiner Mitglieder beschlossen haben,
- von mindestens fünf Vertretern.

(5) Wahl und Abwahl des Arbeitsausschussvorsitzes

1. Die Arbeitsausschüsse wählen sich eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter selbst aus dem Kreis ihrer Mitglieder. Arbeitsausschüsse, deren Mitgliederzahl 7 überschreitet, können maximal 2 Stellvertretende bestimmen.
2. Die oder der Vorsitzende eines der in Abs. 1 genannten Arbeitsausschüsse kann nicht gleichzeitig in einem anderen Arbeitsausschuss den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz übernehmen.
3. Die Wiederwahl für den Vorsitz ist regelmäßig auf eine 2-malige Wiederwählbarkeit begrenzt. Sofern ein Arbeitsausschuss einmalig eine längere Amtszeit eines Vorsitzenden durch Wahl herbeiführen möchte, bedarf dies der Bestätigung der Vertreterversammlung. Kommt die Bestätigung der Vertreterversammlung nicht zustande, so ist der Vorsitz des Arbeitsausschusses durch erneute Wahl neu zu bestimmen.
4. Die oder der Vorsitzende und die oder der Stellvertretende können vom Arbeitsausschuss mit mehr als der Hälfte der Stimmen der Ausschussmitglieder abgewählt werden.

(6) Arbeitsweise der Arbeitsausschüsse

1. Die Arbeitsausschüsse sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen die oder der Vorsitzende bzw. der oder die Stellvertretende, anwesend sind.

2. Verlautbarungen der Arbeitsausschüsse nach außen bedürfen der Autorisierung durch die Präsidentin oder den Präsidenten, den Vorstand oder die Vertreterversammlung. Geschäftsmäßige Routinevorgänge sind hiervon ausgenommen.
3. Die Sitzungen der Arbeitsausschüsse sind für Kammermitglieder öffentlich. Über die Teilnahme von Gästen, die nicht Mitglieder der Architektenkammer sind, entscheidet die oder der Vorsitzende. Werden in Ausschusssitzungen vertrauliche Themen oder personenbezogene Daten behandelt, ist zu solchem Beratungspunkt die Öffentlichkeit auszuschließen.
4. Die Arbeitsausschüsse können die Hinzuziehung von Sachverständigen oder Beratenden beantragen. Diese müssen nicht Mitglieder der Kammer sein. Die Benennung erfolgt auf Vorschlag des jeweiligen Arbeitsausschusses durch den Vorstand der Kammer unter Berücksichtigung der haushaltsmäßigen Auswirkungen.

(7) Geschäftsordnung

Einzelheiten zur Durchführung der Sitzungen der Arbeitsausschüsse werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 6a Arbeitskreise

Neben den Arbeitsausschüssen gemäß § 6 Abs. 1 können von der Vertreterversammlung Arbeitskreise eingerichtet werden.

Es gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 2 bis 7 sinngemäß mit den folgenden Ausnahmen:

Zu Abs. 3 Nr. 1: In die Arbeitskreise können Kammermitglieder sowie beratende Mitglieder gewählt werden, die nicht Kammermitglieder sein müssen. Die Kammermitglieder müssen die Mehrheit im Arbeitskreis stellen.

Zu Abs. 3 Nr. 3: Die Anzahl der Mitglieder in den Arbeitskreisen wird von der Vertreterversammlung aufgabenbezogen festgelegt.

Zu Abs. 3 Nr. 10: Die Tätigkeit der Arbeitskreise endet mit der Beendigung ihrer Aufgabe, längstens aber sechs Monate nach Wahl der nächsten Vertreterversammlung.

Zu Abs. 5 Nr. 2: Die oder der Vorsitzende eines Arbeitskreises kann gleichzeitig in maximal einem Arbeitsausschuss oder einem weiteren Arbeitskreis Vorsitzende bzw. Vorsitzender sein.

Zu Abs. 6 Nr. 1: Die Arbeitskreise sind beschlussfähig, wenn mindestens 3 Arbeitskreismitglieder, unter ihnen die oder der Vorsitzende bzw. die oder der Stellvertretende, anwesend sind.

Zu Abs. 6 Nr. 2: Alle Verlautbarungen der Arbeitskreise nach außen bedürfen der Autorisierung durch die Präsidentin oder den Präsidenten, den Vorstand oder durch die Vertreterversammlung.

§ 6b Schlichtungsausschuss

Die Bestellung der Mitglieder des Schlichtungsausschusses gem. § 14 Abs. 1 ABKG erfolgt durch den Vorstand auf Grundlage einer Vorschlagsliste der Vertreterversammlung.

§ 6c Eintragungsausschuss

Die Bestellung der Mitglieder des Eintragungsausschusses erfolgt gem. § 28 Abs. 5 ABKG auf Vorschlag des Vorstandes von der Aufsichtsbehörde. Der Vorschlag beruht auf einer Vorschlagsliste der Vertreterversammlung gem. § 12 Abs. 1, Nr. 13 ABKG.

§ 7 Vorstand

(1) Zusammensetzung

1. Der Vorstand besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, zwei Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten als Stellvertreter der Präsidentin oder des Präsidenten und vier weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Die Präsidentin oder der Präsident muss freischaffendes Mitglied der Kammer sein.
3. Eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident muss jeweils aus den Reihen der freischaffend eingetragenen Mitglieder, sowie aus den Reihen der beamteten oder angestellten Mitglieder gewählt werden.
4. Im Vorstand soll jede Fachrichtung und jede Beschäftigungsart durch ein Vorstandsmitglied vertreten sein, sofern sich eine Bewerberin oder ein Bewerber findet.

(2) Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Vertreterversammlung in ihrer ersten Sitzung gewählt.
2. Das Nähere über die Ausübung des Wahlrechts und die Durchführung der Wahl regelt die "Wahlordnung zur Wahl des Vorstandes".
3. Vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bedingt eine Nachwahl.

(3) Beginn und Ende der Amtszeit

1. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beginnt mit der Annahme der Wahl.
2. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder endet mit der Wahl des neuen Vorstandes. Unbeschadet hiervon endet die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder in ihrer Eigenschaft als Wahlvorstand der Wahlen zur Vertreterversammlung erst mit Abschluss der Wahl nach § 5 der Wahlordnung.

(4) Aufgaben und Tätigkeit

1. Der Vorstand führt die Geschäfte der Kammer gemäß § 13 Abs. 2 und 3 ABKG. Hierbei ist er an die Beschlüsse der Vertreterversammlung gebunden. Erklärungen durch die die Kammer verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.
2. Die Themen des § 6 Abs. 1 werden den Vorstandsmitgliedern zugeordnet.
3. Der Vorstand macht der Vertreterversammlung Vorschläge zur Erstellung der Vorschlagslisten gem. § 12 Abs. 1, Nr. 13 ABKG
 - für die ehrenamtlichen Mitglieder des Berufs- und des Landesberufsgerichts,
 - für die personellen Besetzung des Schlichtungsausschusses,
 - für die personelle Besetzung des Eintragungsausschusses.
4. Der Vorstand nimmt Pflichten und Rechte aus § 17 ABKG wahr, er
 - erarbeitet seine Geschäftsordnung und legt diese zur Zustimmung der Vertreterversammlung vor,
 - ist zuständig für die ordnungsgemäße Abwicklung der Aufgaben des Schlichtungsausschusses und verfolgt ihm bekanntgewordene Verstöße gegen die Berufsordnung.
5. Der Vorstand hat die von der Vertreterversammlung formulierte Kammerpolitik zu vertreten. Abweichende Meinungen sind nur zu äußern, wenn der Vorstand oder einzelne Mitglieder nicht in offizieller Eigenschaft geladen oder befragt werden und vorweg erklärt haben, dass es sich um ihre Privatmeinung handelt.
6. Die Präsidentin oder der Präsident, bei ihrer oder seiner Verhinderung jeweils die oder der nach der Geschäftsordnung des Vorstandes zuständige Vizepräsidentin oder Vizepräsident, vertritt die Kammer gerichtlich, außergerichtlich und im Rahmen der ihr oder ihm nach dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben.
7. Die Präsidentin oder der Präsident beruft den Vorstand zu Sitzungen ein, die sie oder er in der Regel auch persönlich leitet.
8. Die Präsidentin oder der Präsident oder ein dazu bestimmtes Vorstandsmitglied beruft die Vertreterversammlung ein, und zwar:
 - mindestens in einem Turnus von drei Monaten,
 - auf Verlangen der Aufsichtsbehörde,
 - aufgrund der Forderung von mindestens 20% der gewählten Vertreterinnen und Vertreter.

§ 8 Behandlung von Minderheitenvoten

(1) Definitionen

1. Minderheitenvoten sind zulässig zu Beschlussfassungen

- der Vertreterversammlung,
- des Vorstandes

ausschließlich zu beruflichen Belangen der betreffenden Fachrichtung oder Tätigkeitsart.

2. Minderheiten im Sinne dieser Regelung können jede Gruppe oder Einzelpersonen sein, die in ihrer Fachrichtung oder in der Tätigkeitsart in dem beschlussfassenden Gremium in der Minderzahl sind.

(2) Verfahren

1. Das Minderheitenvotum ist noch in der laufenden Sitzung nach der Abstimmung anzukündigen. Die Ankündigung ist im Protokoll festzuhalten.

2. Minderheitenvoten sind einschließlich ihrer Begründung innerhalb von zwei Wochen beim Vorstand einzureichen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die Veröffentlichung des entsprechenden Beschlusses auszusetzen.

3. Mit Veröffentlichung der Beschlüsse sind die entsprechenden Minderheitenvoten unter Nennung der sie unterstützenden Vertreter innen und Vertreter und der Verfassenden ungekürzt und wörtlich zu veröffentlichen.

§ 9 Ausscheiden und Abberufung von Mitgliedern der Organe

(1) Mitglieder scheiden aus Organen aus

1. wenn sie aus der Kammer ausscheiden,
2. wenn sie ihre Gruppenzugehörigkeit während ihrer Amtsdauer wechseln und die Berufung in das Organ eine bestimmte Gruppenzugehörigkeit voraussetzte,
3. durch schriftliche Verzichtserklärung unter Angabe eines wichtigen Grundes.

(2) Abberufung von Vorstandsmitgliedern

Anträge über eine Abberufung von Vorstandsmitgliedern sind schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand einzureichen und müssen von einem Viertel der gewählten Vertreterinnen und Vertreter unterschrieben sein. Die Vertreterversammlung beschließt über solchen Antrag gemäß § 12 Abs. 4 ABKG.

§ 10 Satzungsänderung

1. Änderungen und Ergänzungen der Satzung bedürfen des Beschlusses der Vertreterversammlung

und sind nur zulässig, wenn in der Einladung zur Sitzung hierauf gesondert hingewiesen worden ist.

2. Jedes Mitglied der Vertreterversammlung ist berechtigt, über den Vorstand Änderungsanträge zu stellen. Die Anträge sind schriftlich und begründet einzureichen.
3. Beschlüsse nach Nr. 1 erfolgen in zwei Lesungen. In der ersten Lesung erfolgt regelmäßig eine Debatte über die Grundzüge der geplanten Änderungen bzw. Ergänzungen und ggf. der Verweis in einen Fachgremium. In der abschließenden Beschlussfassung der ersten Lesung bedarf es lediglich der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. In der zweiten Lesung erfolgt eine finale Debatte und Beschlussfassung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Vertreterversammlung.
Kann die Beschlussfassung wegen Beschlussunfähigkeit nicht erfolgen, so genügt in der folgenden Sitzung die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vertreterinnen und Vertreter. Auf diese Regelung ist in der Einladung zu dieser Sitzung hinzuweisen.

§ 11 Finanzwesen

(1) Haushalt

1. Der Vorstand erarbeitet den Entwurf des Haushaltsplanes und reicht ihn der Vertreterversammlung zur Beschlussfassung und Feststellung ein.
2. Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel erfolgt nach den Festlegungen des genehmigten Haushaltsplanes.
3. Bei einem dringenden, unvorhersehbaren und unabweisbaren zusätzlichen Finanzbedarf ist bei Überschreitung der Deckungsfähigkeit ein Nachtragshaushaltsplan vorzulegen.

(2) Beiträge, Entschädigungen, Gebühren

1. Der Jahresbeitrag wird durch den genehmigten Haushaltsplan festgelegt. Näheres regelt die Beitragsordnung.
2. Mitglieder der Vertreterversammlung, der Arbeitsausschüsse, der Arbeitskreise und des Vorstandes erhalten Entschädigungen. Näheres regelt die Entschädigungsordnung.
3. Die Architektenkammer erhebt für Tätigkeiten oder Dienstleistungen Gebühren. Näheres regelt die Gebührenordnung.

§ 12 Rechnungsprüfung

- (1) Die Rechnungsprüfung gemäß § 109 Abs. 2 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung wird dem für Finanzwesen zuständigen Ausschuss (§ 10 Abs. 4 ABKG) übertragen.

- (2) Die Prüfung erstreckt sich auf die Einhaltung aller von der Kammer zu beachtenden Vorschriften und Grundsätze für die Haushalts- und Wirtschaftsführung nach der Landeshaushaltsordnung (§ 105 Abs. 1 LHO).

Insbesondere ist zu prüfen, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
2. die Einnahmen und Ausgaben sachlich und rechnerisch richtig belegt und begründet sind,
3. die Haushaltsmittel zweckentsprechend und wirtschaftlich verwandt wurden,
4. der Vermögensnachweis ordnungsgemäß erbracht ist.

§ 13 Versorgungswerk

Die Architektenkammer Berlin hat gemäß § 15 ABKG für ihre Mitglieder ein Versorgungswerk eingerichtet. Näheres regelt die Satzung des Versorgungswerkes.

Der Anschluss an ein bestehendes Versorgungswerk oder die Aufnahme der Kammermitglieder eines anderen Bundeslandes in das Versorgungswerk bleiben einer gesonderten Beschlussfassung der Vertreterversammlung vorbehalten soweit Aufgaben der Architektenkammer berührt sind (§ 15 ABKG).

§ 14 Bekanntmachung

Bekanntmachungen nach § 12 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 und Nrn. 7 bis 9 ABKG, werden im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht und treten, soweit nichts anderes bestimmt ist, am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Weitere Bekanntmachungen mit Wirksamkeit gegenüber allen Mitgliedern werden auf der Internetseite der Architektenkammer (www.ak-berlin.de) veröffentlicht soweit nichts anderes bestimmt ist. Ist ein besonderer Zeitpunkt des Inkrafttretens nicht bestimmt, so treten die Bekanntmachungen am Tage nach der Einstellung auf der Internetseite in Kraft. Im DAB, Regionalteil Berlin, wird auf die Veröffentlichung der Bekanntmachung in Kurzform hingewiesen.

§ 15 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

- (1) Diese Satzung der Architektenkammer tritt am Tage nach Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft.
- (2) Kammerordnungen, die auf der Grundlage der Satzung vom 2. Mai 1990 und deren Änderungen beschlossen wurden, gelten - bis auf Regelungen, die gegen Bestimmungen des ABKG vom 6. Juli 2006 in der Fassung vom 7. Juli 2016 verstoßen - bis zur Beschlussfassung über deren Neufassung, soweit eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde dafür erforderlich ist, bis zu deren Genehmigung weiter.
- (3) Der Vorstand ist befugt, Schreibfehler und ähnliche, offenbare Unrichtigkeiten jederzeit zu berichtigen.